

Nichtamtlicher Theil.

Zur Aufklärung über §. 29. des Preussischen Nachdrucksgesetzes.

Unser Börsenblatt hat in Nr. 41 und 48 zwei Ausführungen veröffentlicht, welche von neuem den Beweis liefern, welche Unklarheit und Verworrenheit unter den Collegen in Betreff des Urheberrechts an Werken der Kunst noch immer herrscht. „Probus“ will in Nr. 41 Hr. Fr. Hanfstaengl in München darüber belehren, weshalb er in Preußen keinen Schutz genießt, und kommt dabei auf die Idee, daß Hr. Hanfstaengl deshalb für seine Nachbildungen der Dresdener Galleriebilder dieses Schutzes verlustig gehe, weil er selbst eine photographische Ausgabe dieser Bilder in den Handel gebracht habe und Photographien eo ipso keinen Rechtsschutz genießen!

Diese scharfsinnige Ausführung leidet an zwei Mängeln. Erstens ist das Preussische Gesetz in erster Linie nur auf Preussische Publicationen anwendbar, auf außerpreussische nur im Falle der Reciprocität (§. 38. des Nachdrucksgesetzes). Nun findet zwar „Probus“, daß §. 29. unseres Gesetzes Hr. Hanfstaengl sehr wohl zu statten kommen könnte. Gewiß! Nur schade, daß Hr. Hanfstaengl das Preussische Gesetz nicht als Preussischer, sondern nur als Sächsischer, resp. Bayerischer Verleger anrufen kann. Nun kennt aber leider das Sächsische Gesetz, unter dessen Schutze Hr. Hanfstaengl zunächst seine Lithographien herausgegeben hat, keinen selbständigen Schutz rechtmäßiger Abbildungen, sondern einzig und allein einen Schutz für Originalkunstwerke (oder Erzeugnisse der Kunst). Es fällt demnach die Reciprocität fort und Hr. Hanfstaengl kann selbstverständlich in Preußen nicht einen Schutz begehren, den das Sächsische (und auch das Bayerische) Gesetz gar nicht kennt.

Diese einfache Lösung des Räthfels hat „Probus“ aber nicht herausgefunden, vielmehr ist seiner Ansicht nach Hr. Hanfstaengl deshalb in Preußen nicht geschützt, weil er seine Lithographien selbst photographisch hat nachbilden lassen und weil Photographien überhaupt nicht schutzberechtigt seien!

Dies ist der zweite Schnitzer. Photographien sind nämlich nach dem Preussischen Gesetze nur dann nicht geschützt, wenn es sich um Originalaufnahmen (Portraits, Landschaften, Architekturen etc.) handelt. Diese Originalaufnahmen sind eben nicht Kunstwerke im Sinne unseres Gesetzes, sondern lediglich Industrieerzeugnisse, für welche wir bekanntlich zur Zeit leider noch keinen gesetzlichen Schutz haben. Dagegen sind Photographien durchaus schutzberechtigt, sobald sie als rechtmäßige Abbildungen eines Kunstwerkes in den Handel kommen. In dieser Beziehung stehen die Producte der Photographie vor dem Gesetze durchaus auf gleicher Stufe mit dem Kupferstich, der Lithographie, dem Holzschnitte und anderen Vervielfältigungsmitteln. Oder glaubt „Probus“, er könne etwa die Kaulbach'schen Photographien „Goethe's Frauengestalten“ ohne Weiteres in Preußen copiren oder auch nur unberechtigte Copien davon in Preußen verbreiten? Der Staatsanwalt würde ihn bald eines Besseren belehren!

Die in Nr. 48 (Inserat 8810) des Börsenblattes enthaltene Ausführung des „Vereins deutscher Verleger zum Schutze gegen unerlaubte Vervielfältigung“, welche den „Probus“ berichtigen soll, hat leider das Preussische Gesetz gleichfalls ganz mißverständlich aufgefaßt. Denn was heißen Sätze wie: „es bliebe dem Ermessen des Preussischen Richters überlassen, in dieser Lithographie ein Kunstverfahren zu erblicken, wodurch allein sie als rechtmäßige Abbildung eines Kunstwerkes selbst wieder Original wird und Urheberrecht genießt“, — oder: Hr. Fr. Hanfstaengl's Li-

thographien und Photographien seien deshalb in Preußen nicht geschützt, „weil seinen Lithographien, so undenkbar dies auch klingt, richterlicher Seits der Begriff ‚Kunstwerkzeugniß‘ angedrungen wird“, — oder: „wäre dem Richter die Willkür benommen, wäre das Werk geschützt“.

Von alle dem ist im Preussischen Gesetz keine Rede. Man möge doch nur unterscheiden, daß die §§. 26—28. den Schutz behandeln, welchen der (lebende) Künstler für seine Originalkunstwerke genießt, daß dagegen §. 29. von dem selbständigen Schutze spricht, welchen der Abbildner eines Originalkunstwerkes genießt, welches als Gemeingut von Jedermann copirt werden darf, vorausgesetzt, daß sich ihm Gelegenheit zur Copie des Originals darbietet. Fehlt ihm diese Gelegenheit, so soll er nach Preussischem Rechte sich behufs seiner Copie nicht an einer rechtmäßigen Abbildung vergreifen, die ein anderer Verleger hat machen lassen, sofern letzterer den Schutz des Preussischen Gesetzes anzurufen berechtigt ist.

Demnach ist beispielsweise die bei Lüdewitz in Berlin erschienene lithographische Ausgabe der Berliner Galleriebilder (die ja an sich als Originale sämtlich Gemeingut sind) in Preußen geschützt, weil diese Lithographien als rechtmäßige Abbildungen (§. 29.) in Berlin, also unter dem Schutze des Preussischen Gesetzes erschienen sind. Diese, für den Preussischen Kunstverleger sehr segensreiche Bestimmung des §. 29. fehlt aber leider in den meisten übrigen deutschen Nachdrucksgesetzen. Die Folge davon ist, daß die Verleger solcher Staaten, deren Gesetze rechtmäßigen Abbildungen (im Sinne des §. 29.) keinen selbständigen Schutz gewähren, diesen Schutz für ihre Verlagswerke nach §. 38. auch nicht in Preußen anrufen können!

Dies ist die einfache Antwort, welche jenem Vereine auf das bewußte Inserat gegeben werden kann.

Hierbei drängt sich von selbst die Frage auf: unter welchen Umständen wird ein Werk der bildenden Künste überhaupt Gemeingut?

Es wird Gemeingut:

I. wenn es einer früheren Zeit angehört und kein Verlagsberechtigter (weder Urheber noch Rechtsnachfolger) zu ermitteln. Der bloße Besitz eines alten Kunstwerkes schließt nicht den Besitz des ausschließlichen Vervielfältigungsrechtes ein (so wenig wie bei Manuscripten), dagegen hat der Besitzer ohne Zweifel die Entscheidung in Händen, ob er weitere Nachbildungen unmittelbar nach dem Originale zulassen oder verhindern will.

II. wenn die im Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 ad 1. ausgesprochene Schutzfrist (Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben) abgelaufen ist: also alle Werke, deren Urheber vor Publication des Gesetzes vom 11. Juni 1837 verstorben, werden Ende 1867 Gemeingut.

III. wenn der Urheber ein Ausländer ist, der weder einem deutschen Bundesstaate angehört, noch unter dem Schutze eines internationalen Staatsvertrages steht.

IV. wenn der Urheber die im §. 27. vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, somit die Nachbildung seines Originalkunstwerkes ein für allemal freigibt, oder wenn das Werk in seinem Besitze bleibt und der Urheber die jedesmalige Gestattung des Vervielfältigungsrechtes seiner besonderen Erlaubniß vorbehält.

Wer sich sonst für diese sehr wichtige Bestimmung (Abbildung von Originalkunstwerken, §. 29. des Preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837) interessirt, möge das sehr eingehende Erkenntniß des Obertribunals vom 24. Februar 1864